

## L 11 AS 23/18 B

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
11  
1. Instanz  
SG Nürnberg (FSB)  
Aktenzeichen  
S 13 AS 1355/17  
Datum  
-  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 11 AS 23/18 B  
Datum  
19.02.2018  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze  
Unzulässige Beschwerde.  
Die Beschwerde wird verworfen.

### Gründe:

Der Beschwerdeführer hat "Berufung", die als Beschwerde auszulegen ist, erhoben, ohne dass das Sozialgericht Nürnberg eine beschwerdefähige Entscheidung getroffen hat. Nachdem der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 08.12.2017 das Aktenzeichen des Sozialgerichts Nürnberg (S 13 AS 1355/17), nicht aber das Az. S 32 AS 2328/17 des Sozialgerichts München, das den Rechtsstreit an das zuständige Sozialgericht Nürnberg verweisen hat, angegeben hat, geht der Senat nicht davon aus, dass er sich gegen den Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts München, der ebenfalls unanfechtbar wäre, wenden will. Eine Beschwerde gemäß [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz ist daher unzulässig.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
FSB  
Saved  
2018-03-09